

Sportwetten



Sven Nagel, Rechtsausschuss des RVS.
Foto: privat

„Ein Gespenst geht um in der Sportlandschaft - das Gespenst der Aufhebung des Sportwettenmonopols des Staates“ - so oder ähnlich hätte wohl Karl Marx vor hundert Jahren die Situation auf dem deutschen Sport(wetten)markt beschrieben. Tatsächlich ist die Situation sowohl für die Sportvereine als auch für den ausgebildeten Juristen schwer einzuschätzen. Darf ein privater Wettanbieter Sportwetten ohne behördliche Erlaubnis anbieten? Können Sportvereine Banden- oder Trikotflächen an private Sportwettenanbieter zu Werbezwecken vergeben? Der Beitrag soll einen Überblick über den Stand der derzeitigen Sach- und Rechtslage geben unter Berücksichtigung der Tendenzen auf diesem Gebiet. Vielleicht gibt es bald in Sachsen den einen oder anderen Verein, der stolz einen privaten Sportwettenanbieter als Sponsor präsentieren kann.

Die Sportwetten sind im Glücksspielstaatsvertrag der Länder (nachfolgend „GlüStV“ genannt) geregelt. Es besteht ein allgemeines staatliches Veranstaltungsmonopol für Sportwetten (§ 10 Abs. 2 und 5 GlüStV). Als flankierende Maßnahme kommt ein Verbot von Trikot- und Bandenwerbung für Sportwetten nach § 21 Abs. 2 S. 2 GlüStV hinzu, damit greift das Staatsmonopol massiv in die Berufsfreiheit des einzelnen privaten Wettanbieters ein. Das Bundesverfassungsgericht sieht diesen Eingriff jedoch durch das Gemeinwohlziel, Bekämpfung der Spiel- und Wettsucht, gerechtfertigt (1). Dagegen reichen fiskalische Motive des Staates zur Aufrechterhaltung des Sportwettenmonopols nicht aus (2). Der Europäische Gerichtshof hat in seiner bahnbrechenden Entscheidung vom 08.09.2010 festgestellt, dass die Bekämpfung der Spielsucht in kohärenter und systematischer Weise zu erfolgen

hat. Das Monopol ist dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn Werbung des Monopolinhabers zur Teilnahme an Lotterien ermuntert, andere Glücksspiele von privaten Veranstaltern angeboten werden können und die Angebote an anderen Glücksspielen ausgeweitet werden (3). Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Kohärenzkriterien für Deutschland übernommen (4) und in seinen Entscheidungen vom 24.11.2010 zwei der drei anhängigen Verfahren an den Bayrischen Verwaltungsgerichtshof zur Neuaburteilung zurückverwiesen, weil dieser keine Kohärenzprüfung vorgenommen hatte (5).

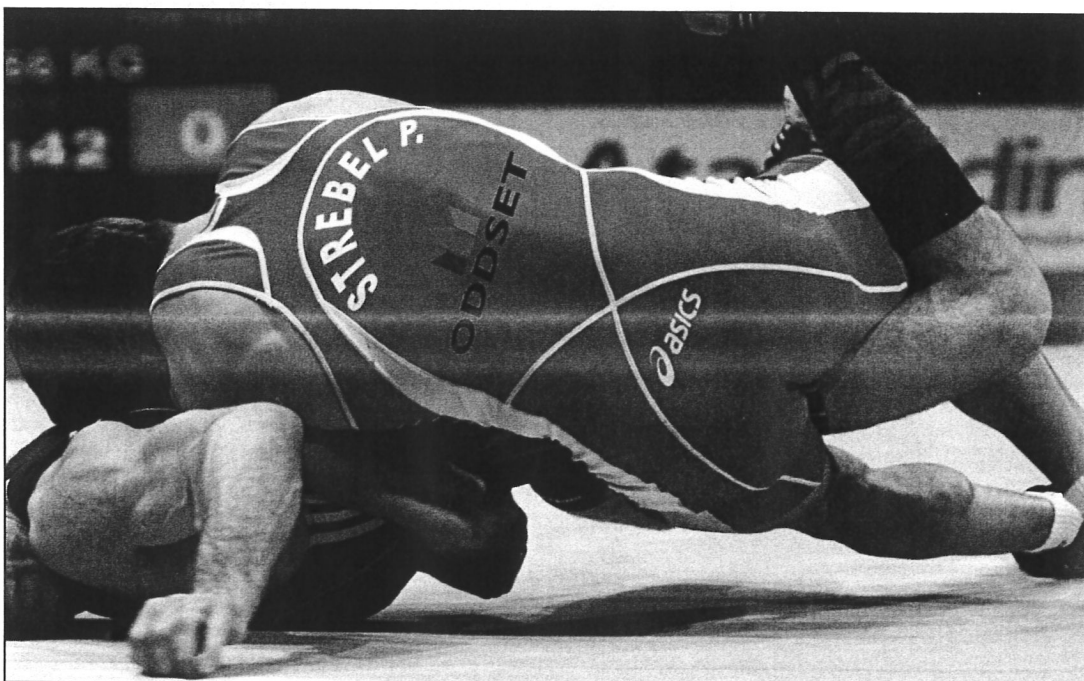
Diese Entscheidungen führen jedoch zu keiner Rechtssicherheit auf dem deutschen Sportwettenmarkt. Denn die Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts stellen nicht positiv fest, dass das deutsche Sportwettenmonopol in seiner derzeitigen Fassung europabzw. verfassungswidrig ist. Je nach dem, auf welcher Seite man sitzt, kommt man zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die staatlichen Lotogesellschaften sind sicherlich der Auffassung, dass das Monopol weiterhin gerechtfertigt ist. Dagegen spricht jedoch, dass die staatlichen Lotterien intensive Werbung betreiben und dies sicherlich nicht nur, um die Spieler von anderen Spielen fernzuhalten, sondern auch aus fiskalischen Gründen. Darüber hinaus liegen die Spiel-

automaten, die Pferdewetten und das Glücksspiel in den Kasinos in Händen Privater. Zudem betreibt der Staat bei diesen Glücksspielen eine Politik der Expansion (6). Im Lichte dieser Erkenntnis hat der Bayrische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 21.03.2011 in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes festgestellt, dass das staatliche Sportwettenmonopol im geltenden Glücksspielstaatsvertrag den europarechtlichen Anforderungen nicht genügt (7). Ob damit die Erlaubnispflicht für Sportwetten weggefallen ist, ist diskussionswürdig, bislang aber noch nicht höchstrichterlich entschieden (8).

Auch hinsichtlich der Zulässigkeit von Trikot- und Bandenwerbung für private Sportwettenanbieter stellt sich die Situation diffizil dar. Der Fußball-Bundesligist TSG Hoffenheim und der Handball-Bundesligist SG Flensburg-Handewitt sollen einerseits bereits Vermarktungsverträge mit einem privaten Anbieter von Sportwetten geschlossen haben (9). Die Stadt Kiel will andererseits von der Europäischen Handball-Föderation 250.000 Euro Bußgeld, weil bei zwei Championsleague-Spielen des THW Kiel in der heimischen Ostsee-Halle die Werbung des Sportwetten- und Pokeranbieters bet-at-home.com an der Bande prangte (10). Das Verwaltungsgericht Schleswig lehnte den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen das Verbot der

Bandenwerbung für die Internet-sportwetten ab. Danach berühre eine möglicherweise vorliegende Europarechtswidrigkeit der Monopolregelung nicht den Fortbestand der allgemeinen Verbote zum Schutz der Ziele des GlüStV, die auch für die staatlichen Glücksspielveranstalter und allgemein für die Vermittlung von Glücksspielen gelte. Hierzu gehören neben dem Erfordernis einer behördlichen Erlaubnis für die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten nach § 4 Abs. 1 GlüStV insbesondere auch das Internetverbot nach § 4 Abs. 4 GlüStV und die Werberestriktionen aus § 5 GlüStV (11). Die Landesdirektion Leipzig wies in einem Rundschreiben vom 17.02.2011 darauf hin, dass Banden- und Trikotwerbung für Sportwetten nach wie vor gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 GlüStV in Sachsen verboten sei.

Vor dem Hintergrund, dass der Ende 2011 auslaufende GlüStV dringend einer Überholung bedarf, legte der Kieler Sportrechtsprofessor Martin Nolte im Auftrag des Deutschen Olympischen Sportbundes und in Abstimmung mit der Deutschen Fußball Liga und der Sporthilfe einen Entwurf zum GlüStV vor. Dieser sieht ein sogenanntes duales Modell vor. Bei Lotterien soll das staatliche Monopol beibehalten, jedoch nicht mehr mit der Bekämpfung der Spielsucht begründet werden, sondern mit der Abwehr der Manipulationsgefahr. Die Lotterien können das Internet



Sportwetten - sehen wir bald wieder Werbung auf dem Trikot?

Fotomontage: SaRi-Redaktion

nutzen und für ihre Produkte werben. Bei Sportwetten soll der Markt für private Anbieter geöffnet werden. Davon erhofft sich der Profisport zusätzliche Werbeeinnahmen. Der Staat vergibt diesbezüglich Lizenzen, die mit der Auflage verbunden sind, drei bis zehn Prozent des Umsatzes als Sonderabgabe zu zahlen. Ein Drittel davon soll in den gemeinnützigen Sport fließen (12). Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich auf einer Sonderkonferenz am 06.04.2011 auf folgende Eckpunkte (13) eines neuen GlüStV geeinigt:

- Im Sportwettenbereich werden im Rahmen einer Experimentierklausel sieben bundesweite Konzessionen vergeben. Die Konzessionsabgabe beträgt 16 2/3 Prozent des Spieleinsatzes.
- Trikot- und Bandenwerbung für Sportwetten sind zulässig, Werbung für Sportwetten im Fernsehen im Umfeld von Sportsendungen dagegen nicht.
- Internetangebote von Casinospiele sind nur bei realen Spielen wie sie im Spielsaal einer terrestrischen konzessionierten Spielbank und nur von ihr angeboten werden zulässig.

Der Entwurf des neuen Glücksspielstaatsvertrages (14) liegt der Europäischen Kommission zur Notifizierung vor (15). Ziel ist es, dass die Ministerkonferenz den Entwurf am 09.06.2011 unterzeichnet. Aller-

dings sind schon Stimmen gegen den Entwurf laut geworden. Die Begrenzung auf sieben Lizenzen erscheine willkürlich und dürfe einer rechtlichen Überprüfung kaum standhalten. Die Konzessionsabgabe von einem Sechstel der Einsätze dürfe private Wettanbieter von der Rückkehr nach Deutschland abschrecken (16). Das Land Schleswig-Holstein hat dem Entwurf nicht zugestimmt, weil dieser insbesondere den Weg für Internetsperren vorbereite (17). Voraussichtlich am 07.07.2011 wird der BGH über die Frage der Rechtmäßigkeit des Internetverbots nach § 4 Abs. 4 GlüStV entscheiden. Im Hinblick darauf ist nicht davon auszugehen, dass kurzfristig keine Einigung über den neuen GlüStV zustande kommt. Eins ist jedoch sicher: Der Sportwettenmarkt in Deutschland wird liberaler werden. Voraussichtlich ab 01.01.2012 ist die Trikot- und Bandenwerbung für Sportwetten in Deutschland zulässig. Die Vereine können diesen Trend bereits jetzt für sich nutzen und sich auf den Weg machen, neue Werbepartner zu gewinnen. Sie sollten sich jedoch auf Grund der dargelegten komplizierten Rechtslage professioneller Hilfe bei der Verhandlung, der Ausgestaltung und dem Abschluss der Werbeverträge bedienen. Der Unterzeichner steht hier für Rückfragen gern zur Verfügung.

- (1) BVerfG 28.03.2006, Az: 1 BvR 1054/01, Rn. 98.
- (2) BVerfG 28.03.2006, Az: 1 BvR 1054/01, Rn. 107.
- (3) EuGH 08.09.2010, Az: C-316/07, Rn. 108.
- (4) BVerwG 24.11.2010, Az: 8 C 13.09, Rn. 67.
- (5) Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.11.2010.
- (6) Nolte, Die Neuordnung des Sportwettenmarktes in Deutschland, Vortrag auf dem Deutsch-Chinesischen Sportrechtskongress vom 18.-20.10.2010 in Bonn; ders., Nationale Glücksspielmonopole brennen im Luxemburger Feuer, Causa Sport 1/2011, S. 1 f.
- (7) Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 23.03.2011, Az: 10 AS 10.2499, www.paperblog.com.
- (8) Für das Fortbestehen einer Erlaubnispflicht: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 23.03.2011, Az: 10 AS 10.2499, www.paperblog.com; Dagegen: Summerer, Sportwetten vor der Liberalisierung? - Zum aktuellen Stand der Gesetzgebung, SpuRt 2/2011, S. 58.
- (9) Summerer, Sportwetten vor der Liberalisierung? - Zum aktuellen Stand der Gesetzgebung, SpuRt 2/2011, S. 58.
- (10) Kim, Kiel schockt den Handball in Europa, 24.02.2011, www.shz.de.
- (11) VG Kiel 28.01.2011, Az: 12 B 83/10, www.isa-guide.de.
- (12) Stelmaszyk, DOSB legt Entwurf zum Glücksspiel-Staatsvertrag vor, www.sponsors.de.
- (13) Ergebnisprotokoll der Sonderkonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06.04.2011 in Berlin.
- (14) Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland, Stand: 14.04.2011.
- (15) Notifizierungs-Nummer: 2011/188/D.
- (16) Wettlizenzen droht Nietendasein, 07.04.2011, www.mobil.boerse-online.de.
- (17) Netzsperrungen für Glücksspielstaatsvertrag rücken näher, www.golem.de.

Rechtsanwalt Dr. Sven Nagel, LL.M.Eur.
Vorstand des Instituts für Deutsches und Internationales Sportrecht,
Rechtsausschuss I des RVS

Zu erreichen über das Institut für Deutsches und Internationales Sportrecht e. V.
Floßplatz 4
04107 Leipzig
Telefon: 0341 3093153
Fax: 0341 3093199
Email: info@plattform-sportrecht.de

LANDESJUGENDSPIELE

Landesjugendspiele in Chemnitz

Was für die Erwachsenen die Olympischen Spiele sind, sind die Landesjugendspiele für die Nachwuchssportler. In diesem Jahr finden die „Sommerspiele“ in Chemnitz statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht der Leistungsgedanke.

Vom 01. bis 03. Juli 2011 finden in Chemnitz die Landesjugendspiele statt. Der Landessportbund Sachsen hat diese Veranstaltung als leistungssportlichen Höhepunkt für den sächsischen Sportnachwuchs konzipiert. Das Hauptanliegen der Landesjugendspiele besteht darin, die Talentfindung und -förderung der Landesfachverbände zu unterstützen. Das bestätigt auch Landestrainer Carsten Einhorn: „Die Landesju-

gendspiele sind wichtig für den Nachwuchsbereich und wir nutzen den Wettkampf zur Sichtung von jungen Ringer-Talenten.“

Die leistungssportliche Orientierung wird seit 1997 verfolgt und führte seitdem zu einer Aufwertung der Landesjugendspiele bei den teilnehmenden Landesfachverbänden wie auch zu einer höheren Außenwirkung der Großsportveranstaltung insgesamt.

Durch die Organisation von Wettkämpfen vieler Sportarten gleichzeitig an einem Ort oder in einer Region inklusive eines Rahmenprogramms für die Sportler heben sich die Landesjugendspiele deutlich von anderen Wettkämpfen ab.

Jugendreferent Sören Ullrich vergleicht den Wettkampf daher auch mit der ehemaligen Bezirks-Spartakiade: „Für die Kinder ist es ein zusätzlicher Wettkampf, bei dem sie aber auch andere Sportarten kennenlernen können. Besonders für den Vielseitigkeitswettbewerb haben wir uns als Verband stark gemacht.“ Die Vereine sind angehalten vielseitig zu trainieren und gewisse sportliche Grundfertigkeiten den jungen Ringern beizubringen. „Diese sportlichen Fähigkeiten werden auch von den Landestrainern bei der Sichtung mit beachtet“, erklärt der Erzberger.

An den Landesjugendspielen in den Sommersportarten beteiligten sich in den letzten Jahren über 7.000

Sportler in mehr als 50 Sportarten. Das Wettkampfprogramm in den Wintersportarten umfasst etwa zehn Sportarten. Über 1.000 Sportler kämpfen dabei um die Medaillen und Urkunden.

Landestrainer Carsten Einhorn hofft auch auf eine hohe Beteiligung der Ringerfamilie: „Ich erwarte, dass viele Vereine teilnehmen und die besten Sportler zu den Spielen schicken“. Zwar steht bei der Veranstaltung der Leistungsgedanke im Vordergrund, dennoch sind die Landesjugendspiele für jeden Sportler immer etwas besonders. Denn am Ende wird die Leistungsbereitschaft aller Sportler mit kleinen Präsenten gewürdigt.